

KOMPETENZEN ZU:
NEURODERMITIS •
ALLERGIEN •
PSORIASIS •
ASTHMA •



Deutsche Haut- und Allergiehilfe e.V.
Heilsbachstr. 32 • 53123 Bonn

HINTERGRUNDINFORMATION

Das Hautarztverfahren

Das Handekzem ist eine nicht ansteckende Entzündung der Haut, die vielfach mit Schmerzen und einem unerträglichen Juckreiz einhergeht. Die Ursachen sind vielfältig, doch das größte Risiko tragen Menschen, die täglich mit Wasser oder hautreizenden Stoffen in Berührung kommen. Das beruflich bedingte chronische Handekzem gehört zu den häufigsten Berufskrankheiten. Das größte Risiko tragen Friseure, Bäcker, Floristen, Konditoren und Fliesenleger. Bei starker Ausprägung des Ekzems können die Betroffenen nicht richtig zugreifen und sind in ihren alltäglichen Aktivitäten massiv eingeschränkt. Viele Patienten mit einem chronischen Handekzem müssen langfristig ihr Tätigkeitsfeld wechseln oder sogar umschulen.

Damit berufsbedingte Hauterkrankungen frühzeitig erkannt und umgehend effektive Maßnahmen veranlasst werden können, hat die Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie (ABD) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG) das Hautarztverfahren entwickelt. Es wird eingeleitet, wenn der Verdacht besteht, dass ein Zusammenhang zwischen der Hauterkrankung und der Berufstätigkeit besteht. Ziel ist es, berufsbedingten Hauterkrankungen vorzubeugen und Betroffenen zu ermöglichen, die berufliche Tätigkeit fortzusetzen.

Der Arbeitgeber muss im ersten Schritt nicht über das Verfahren informiert werden. Allerdings führt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Patienten, dem behandelnden Arzt und dem Unternehmen am ehesten zum gewünschten Erfolg. So ist es bei einem Handekzem beispielsweise sinnvoll, Arbeitsabläufe zu überprüfen und gegebenenfalls so umzugestalten, dass ein besserer Hautschutz gewährleistet ist. Finanzielle Nachteile muss der Arbeitgeber nicht fürchten: Der Unfallversicherungsträger übernimmt hierfür die Kosten. Diagnose und Therapie, eventuelle Klinikaufenthalte und die Teilnahme an Hautschutzseminaren gehen ebenfalls zu Lasten des Unfallversicherungsträgers. Eingeschlossen sind auch bestimmte neue Therapieformen sowie Maßnahmen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind. So kann der Arzt nach §3 der Berufskrankheitsverordnung auch Medizinprodukte zur Basispflege auf BG-Rezept, also zu Lasten der Berufsgenossenschaft verordnen.